



Stadt Coswig (Anhalt)

Beschluss <i>öffentlich</i>	Vorlage-Nr:	COS-BV-413/2011					
	Aktenzeichen:	he - ve					
	Datum:	14.09.2011					
	Einreicher:	Bürgermeisterin					
	Verfasser:	Fachbereich Bauwesen und Umwelt					
Betreff:							
1. Änderung B-Plan Nr. 15 "Elbeblick", Stadt Coswig (Anhalt) hier: Städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 BauGB, hier: Planungsleistungen							
Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		S o l l	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
04.10.2011	Bau-, Stadtentwicklungs- und Sanierungsausschuss	9	9	0	9	0	0
02.11.2011	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)	32	27	0	27	0	0

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt:

1. Dem vorliegenden Entwurf zum Städtebaulichen Vertrag gem. § 11 Baugesetzbuch (BauGB)
 - hier Planungsvereinbarung nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGBwird zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, den vorliegenden Städtebaulichen Vertrag gem. § 11 BauGB zwischen der Stadt Coswig (Anhalt) und dem Vorhabenträger zum Abschluss zu bringen.
3. Die im Vertrag angekündigten weiteren Verträge sollen vorbereitet werden und zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Hatton
Vorsitzender des Stadtrates

Berlin
Bürgermeisterin

Beschlussbegründung:

Gem. § 11 Baugesetzbuch (BauGB) kann die Gemeinde Städtebauliche Verträge zur Übertragung von Kosten abschließen, dazu gehören u.a. auch die Ausarbeitung städtebaulicher Planungen sowie erforderlichenfalls die Ausarbeitung des Umweltberichtes, aber auch die Neuordnung von Grundstücksverhältnissen.

Die Verantwortung der Gemeinde für das gesetzlich vorgesehene Planaufstellungsverfahren bleibt unberührt.

Finanzielle Auswirkungen:

JA: **NEIN:** **X**

Ausgaben:

Einnahmen:

Planmäßig bei Hst.:

Überplanmäßig bei Hst.:

Außerplanmäßig bei Hst.:

Bemerkungen:

Anlagen:

- Entwurf Städtebaulicher Vertrag gem. § 11 Baugesetzbuch (BauGB), hier Planungsvereinbarung nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB

Hinweis:

Infolge sollen zur Übertragung weiterer Kosten, die mit der Umsetzung der Planziele einhergehen, folgende Verträge mit dem Vorhabenträger abgeschlossen werden:

- Städtebaulicher Vertrag zu den Ausgleichsmaßnahmen gem. § 11 BauGB (Planzielverwirklichungsvereinbarung nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB einschließlich Ausgleichsmaßnahmen nach § 1a BauGB)
- Erschließungsvertrag gem. § 124 BauGB